

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Januar 2010

Nr. 2010/134

Notgrabung Olten/Chalchofen: Ausgabenbewilligung

1. Ausgangslage

Der Besitzer der Liegenschaft Kalchhofenweg 10 möchte eine Mehrfachgarage erstellen und hat Ende Oktober 2009 damit begonnen, den Felsen vor seinem Haus abzutragen. Dabei sind Reste einer jungsteinzeitlichen Silex-Abbaustelle zum Vorschein gekommen, die zwar seit längerem bekannt, aber kaum dokumentiert ist. Die Kulturdenkmäler-Verordnung vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11) stellt die archäologischen Fundstellen und Funde gesamthaft unter Schutz. Müssen sie dennoch bei Bauarbeiten zerstört werden, ist zu gewährleisten, dass sie vorgängig archäologisch untersucht und dokumentiert werden können.

Die Untersuchungen im November 2009 und Dezember 2009 haben unerwartet gut erhaltene Befunde zutage gefördert. Sie zeigen, dass es sich, entgegen der bisherigen Kenntnis, nicht um einzelne, von der Oberfläche aus abgetiefte Gruben und Schächte handelt, sondern um ein eigentliches Stollensystem, in dem untertage gearbeitet wurde.

Um diese vielversprechenden Befunde in der zur Verfügung stehenden Zeit fachgerecht untersuchen und dokumentieren zu können, muss mehr Personal als ursprünglich vorgesehen eingesetzt werden. Die bisher bewilligten Mittel in der Höhe von Fr. 75'000.00 (Ausgabenbewilligung Bau- und Justizdepartement/Amt für Denkmalpflege und Archäologie 14/2009 vom 16.11.2009) reichen damit nicht aus. Da die Gesamtkosten für die Untersuchungen damit die Ausgabenkompetenz des Bau- und Justizdepartementes überschreiten, muss die Ausgabe von der Regierung bewilligt werden (Pkt. 3.4 RRB Nr. 2009/2410 vom 15. Dezember 2009.)

2. Erwägungen

Basierend auf § 1 und § 2 Abs. 2 Bst. g und h der Kulturdenkmäler-Verordnung (BGS 436.11) sowie § 52 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G; BGS 115.1) und § 35 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung WoV-VO (BGS 115.11) wird für die Ausführung der beschriebenen Notgrabung eine Ausgabenbewilligung in der Höhe von Fr. 170'000.00 beantragt.

Die Massnahme ist im Programm der mit Lotteriefondsgeldern finanzierten Massnahmen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie (RRB Nr. 2009/2410 vom 15. Dezember 2009) unter dem Punkt „Olten/Chalchofen“ enthalten.

Die Kosten der Notgrabungen werden Ende Jahr gemäss RRB Nr. 2006/79 vom 10. Januar 2006 (Bewilligungsverfahren zur Finanzierung von Massnahmen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie mit Mitteln aus dem Lotteriefonds) dem Lotteriefonds in Rechnung gestellt.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Kosten/Ausgaben werden wie folgt kontiert:

KST 3513/KA 301000 Aushilfen	Fr. 120'000.00
KST 3513/KA 317000 Spesen	Fr. 10'000.00
KST 3513/KA 318000 Dienstleistungen+Honorare	Fr. 30'000.00
KST 3513/KA 319000 übriger Sachaufwand	Fr. 10'000.00
Total	Fr. 170'000.00

3. Beschluss

Gestützt auf § 35 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO; BGS 115.11) wird zur Realisierung des unter Ziffer 1 beschriebenen Vorhabens eine Ausgabenbewilligung in der Höhe von Fr. 170'000.00 (inkl. MwSt.) erteilt.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie, Kantonsarchäologie (PH/ms) (5)
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für öffentliche Sicherheit (Lotteriefonds)